

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242
„Eper Bülden“**

**bearbeitet für: Stadt Gronau
FD 461
Stadtplanung
Grünstiege 64
48599 Gronau**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 24
Fax: 0251 / 13 30 28 19
31. März 2020**



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	5
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
5	Fachinformationen	9
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	9
5.2	Fundortkataster @LINFOS	9
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38081 (Heek)	9
6	Ergebnisse der faunistischen Erfassungen in 2009 (aus öKon 2010)	11
6.1	Vögel.....	11
6.2	Amphibien.....	13
7	Faunistische Erfassungen 2019.....	13
7.1	Brutvogelkartierung.....	13
7.1.1	Methodik	13
7.1.2	Ergebnisse	14
7.2	Amphibienkartierung	17
7.2.1	Methodik	17
7.2.2	Ergebnisse	17
8	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	18
8.1	Vögel.....	18
8.1.1	Offenlandarten	18
8.1.2	Gehölzbrüter	19
8.1.3	Gebäude bewohnende Arten.....	21
8.2	Amphibien.....	22
8.3	Sonstige planungsrelevante Arten.....	26
9	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	27
9.1	Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02.....	27



9.2	Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln (15.03. – 15.07.)	27
9.3	Schaffung von drei Nisthilfen für Stare	27
9.4	Anlage von Nahrungshabitaten für Stare und Bluthänflinge	27
9.5	Ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabbrüchen (Vögel)	27
9.6	Ggf. Ersatzhabitat für Kammolche (CEF)	28
9.7	Bauzeitenregelung (Amphibien)	28
10	Fachgutachterliche Empfehlungen	28
11	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	29
12	Literatur	30
13	Anhang	32
13.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	32
13.1.1	In Gehölzen brütende, häufige Vogelarten (u.a. Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle)	32
13.1.2	In Gebäuden brütende, häufige Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz und Haussperling)	33
13.1.3	Bodenbrütende (Offenland-) Vogelarten (Goldammer, Fasan und Schafstelze)	35
13.1.4	Bluthänfling	36
13.1.5	Star	38
13.1.6	Amphibien	39
13.1.7	Kammolch	41
Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Untersuchungsgebiet und Entwicklungsbereiche Eper Bülden	7
Abb. 2:	Blänke im März 2019 (links) und Juli 2019 (rechts)	23
Abb. 3:	Regenwasserrückhaltebecken (RRB) Anfang April 2019	24
Abb. 4:	Graben in der Entwicklungsbereich F im Juli 2019	25
Tabellenverzeichnis		
Tab. 1:	Schutzwürdige Biotope im Umfeld der Entwicklungsbereiche	9
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38081 (Heek)	10
Tab. 3:	Geländetermine der Vogelkartierung in 2009	11
Tab. 4:	In 2009 festgestellte Vögel - Artenliste	11
Tab. 5:	In 2009 festgestellte Amphibien - Artenliste	13
Tab. 6:	Geländetermine faunistische Untersuchungen 2019	13
Tab. 7:	Geländetermine der Brutvogelkartierung 2019	14
Tab. 8:	Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten	14
Tab. 9:	Geländetermine der Amphibienkartierung 2019	17
Tab. 10:	Verbotstatbestände für Offenlandarten	19
Tab. 11:	Verbotstatbestände für Gehölz	21
Tab. 12:	Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	22



Tab. 13: Verbotstatbestände für Amphibien..... 25
Tab. 14: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten..... 26

Anlage

Karte 1: Ergebnisse der Brutvogel- und Amphibienkartierung 2019 (1:5.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Gronau plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 „Eper Bülden“. Dieser umfasst insgesamt sechs Entwicklungsbereiche (A-F), die teilweise umgenutzt werden oder deren aktuelle Nutzung planungsrechtlich gesichert werden sollen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Das Plangebiet und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in 2019 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Amphibienarten untersucht.

In 2009 wurden bereits faunistische Untersuchungen durchgeführt (ÖKON 2010). Das Untersuchungsgebiet in dem diese Erfassungen durchgeführt wurden, umfasste unter anderem auch die in 2019 kartierten Bereiche. Die in 2009 gesammelten Ergebnisse werden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Süden des Gronauer Stadtteils Epe, direkt westlich der L574. Das UG umfasst neben den sechs Entwicklungsbereichen (Buchstaben A-F) auch angrenzende Strukturen (s. Abb. 1). Insgesamt umfasst das UG eine Fläche von ca. 40 ha. Während das nördliche und östliche Umfeld durch Siedlungsstrukturen geprägt ist, wird das südliche und westliche Umfeld von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert.

Im Norden des UG befinden sich zwei von Gehölzen umgebene Sportplätze und einzelne Wohngebäude. Südlich der Sportplätze befindet sich eine Reitanlage mit dazugehörigen Weideflächen. Das südliche UG wird von Grünlandflächen geprägt, die von linearen Gehölzstrukturen gekammert werden.

Folgende Planungen sollen in den sechs Entwicklungsbereichen umgesetzt werden:

A = Entwicklung eines Wohngebiets (Umnutzung der vorhandenen Sportanlage)

B = Entwicklung eines Wohngebiets (Umnutzung der vorhandenen Sportanlage)

C = Sondergebiet „Wohnen mit Vögeln/Pferd“ (Planungsrechtliche Sicherung des Bestands)

D = Entwicklungsbereiche für den Reitverein (Planungsrechtliche Sicherung im Nordwesten, extensive Weidenutzung im Südosten, Errichtung einer neuen Reithalle im Westen)

E = Bestandsflächen des Reitvereins (Planungsrechtliche Sicherung der aktuellen Nutzung)

F = Errichtung einer neuen Sportanlage (Umnutzung des vorhandenen Grünlands)

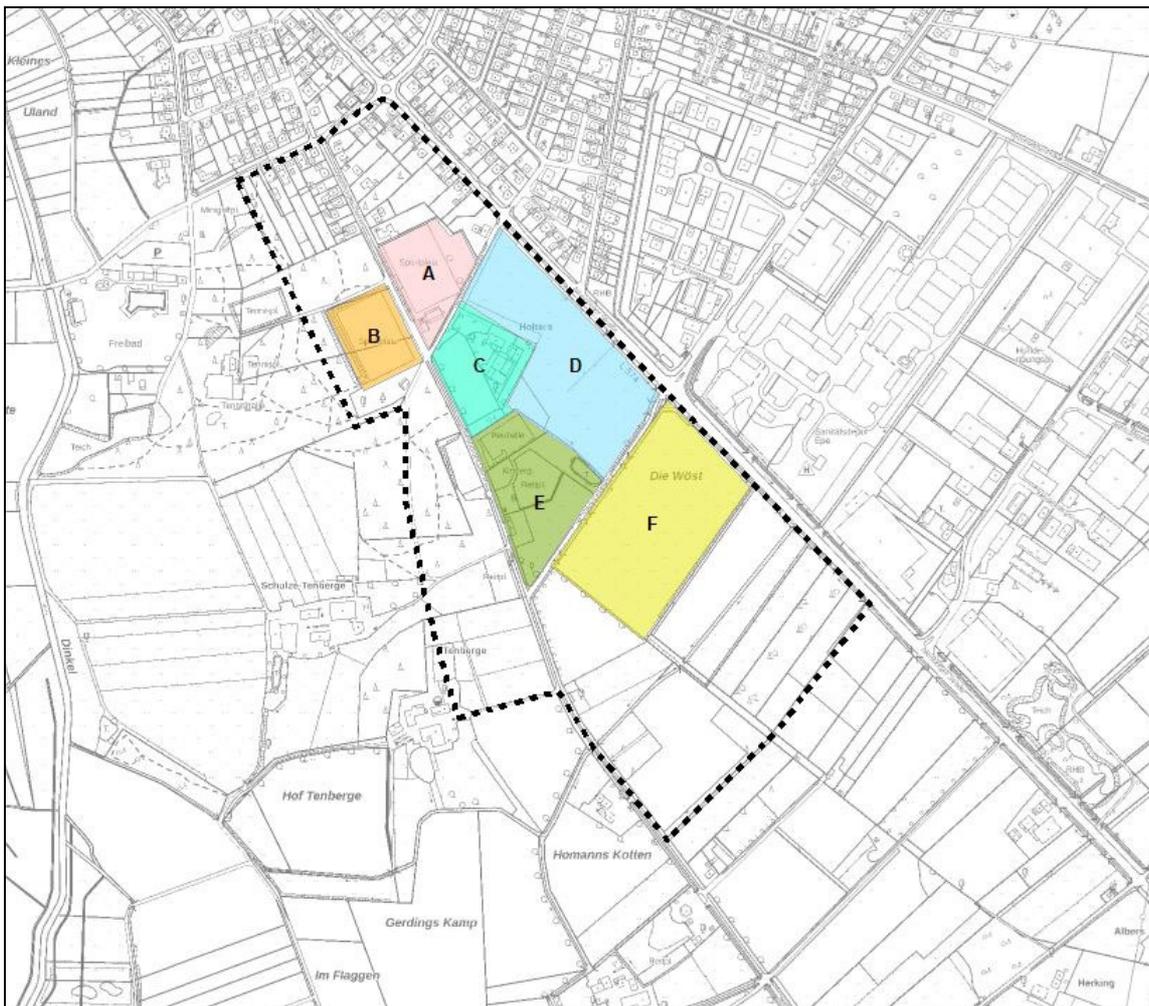


Abb. 1: Untersuchungsgebiet und Entwicklungsbereiche Eper Bülden

(© Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),
(gestrichelt = Untersuchungsgebiet)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien von planungsrelevanten Arten kommen.

Für die Anlage der Sportplätze wird Grünland in Anspruch genommen. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Vogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

Gewässer können Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Amphibienarten, wie Laubfrosch und Kammolch, enthalten. Durch Bauarbeiten in entsprechenden Strukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Eine mögliche Gefährdung durch vorhabenbedingte Bauarbeiten wird für potenziell betroffene Vogel- und Amphibienarten bewertet.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Grünlandflächen entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Flächen nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten kommen.

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Star, Schleiereule, Waldkauz) betroffen sein. Dies entspricht einer anlagebedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei der Überplanung von nahrungsreichen Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogelarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitats kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme der Gewässer führt zu einer Entwertung dieser möglicherweise für planungsrelevante Amphibien nutzbaren Strukturen.

Eine mögliche Gefährdung durch vorhabenbedingte Bauarbeiten wird für potenziell betroffene Vogel- und Amphibienarten bewertet.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Störung von Nahrungsräumen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) führen.

Eine mögliche Gefährdung durch betriebsbedingte Emissionen wird für potenziell betroffene Vogel- und Amphibienarten bewertet.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld (Suchradius 500 m) der Entwicklungsbereiche ist ein schutzwürdiges Biotop vorhanden (LANUV NRW 2020a). In der Gebietsmeldung zur Biotopkatasterfläche „Dinkelaue südlich Epe“ werden Vorkommen der planungsrelevanten Arten Bekassine und Teichrohrsänger aufgeführt, entfernungsbedingt sind allerdings keine Auswirkungen auf diese Vorkommen zu erwarten.

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld der Entwicklungsbereiche

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu Entwicklungsbereichen	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3808-0058	Dinkelaue südlich Epe	280 m westlich	<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (rastend) • Teichrohrsänger

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2020b, Internetabfrage vom 26.02.2020).

Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. Kap. 5.1) werden durch Punktangaben genauer verortet. Darüber hinaus liefert das Fundortkataster Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Blaukehlchen, Großer Brachvogel, Pirol und Ziegenmelker. Diese Vorkommen befinden sich alle im Bereich der Dinkelaue, allerdings in einer Entfernung von mehr als 700 m zu den Entwicklungsbereichen, so dass abstandsbedingt keine negativen Auswirkungen auf die im Fundortkataster aufgeführten Arten zu erwarten sind.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38081 (Heek)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2020c).

Das UG befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q38081 (Heek). Für den Messtischblattquadranten (MTBQ) sind insgesamt 39 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen mehrere in den Entwicklungsbereichen auftreten können (s. Tab. 2). In den MTBQ sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im UG potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38081 (Heek)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Vögel			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	Baumpieper	sicher brütend	U	
3.	Bekassine	rastend	G	
4.	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	
5.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
6.	Feldsperling	sicher brütend	U	
7.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
8.	Graureiher	sicher brütend	G	
9.	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	
10.	Habicht	sicher brütend	G↓	
11.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
12.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
13.	Krickente	rastend	G	
14.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
15.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
16.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
17.	Nachtigall	sicher brütend	G	
18.	Pirol	sicher brütend	U↓	
19.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
20.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
21.	Rohrweihe	sicher brütend	U	
22.	Schleiereule	sicher brütend	G	
23.	Sperber	sicher brütend	G	
24.	Star	sicher brütend	unbek.	
25.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
26.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
27.	Turmfalke	sicher brütend	G	
28.	Turteltaube	sicher brütend	S	
29.	Uferschnepfe	sicher brütend	S	
30.	Waldkauz	sicher brütend	G	
31.	Waldohreule	sicher brütend	U	
32.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
33.	Wiesenpieper	sicher brütend	S	
34.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	
	Amphibien			
1.	Kammolch	Nachweis vorhanden	G	
2.	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis vorhanden	G	
3.	Knoblauchkröte	Nachweis vorhanden	S	
4.	Moorfrosch	Nachweis vorhanden	G	
	Blütenpflanzen			
1.	Schwimmendes Froschkraut	vorhanden	S	

Quelle: LANUV NRW (2020). Potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert. G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt, ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region



Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel und ausgesprochene Waldarten in den Entwicklungsbereichen sicher ausgeschlossen werden. Standorte des Schwimmenden Froschkrauts sind aufgrund fehlender nährstoffarmer Gewässer sicher auszuschließen.

6 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen in 2009 (aus öKon 2010)

An acht Terminen in 2009 wurden planungsrelevante Brutvogel- und Amphibienarten erfasst. Insgesamt wurden Brutvögel an acht Terminen und Amphibien an zwei Terminen kartiert (s. Tab. 3).

Tab. 3: Geländeterminale der Vogelkartierung in 2009

lfd. Nr.	Datum	Vögel	Amphibien	Bemerkungen
1.	26.02.2009	x		1. Brutvögel
2.	24.03.2009	x		2. Brutvögel
3.	01.04.2009	x	x	3. Brutvögel / 1. Amphibien
4.	16.04.2009	x		4. Brutvögel
5.	04.05.2009	x		5. Brutvögel
6.	16.05.2009	x	x	6. Brutvögel / 2. Amphibien
7.	25.05.2009	x		7. Brutvögel
8.	08.06.2009	x		8. Brutvögel

6.1 Vögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach allgemein üblichen ökologischen Standards, i.d.R. in den Morgenstunden (6.00-9.00 h) zurzeit des intensivsten Vogelgesangs. Ergänzt wurden die Tagkartierungen durch Erhebungen in der Abenddämmerung / Nacht. Zur Erfassung verschiedener Arten (insbesondere Eulen) wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden mit genauer Ortsangabe protokolliert, der Rast- oder Durchzugsaspekt wurde nicht gesondert erfasst.

Insgesamt wurden in 2009 51 verschiedene Vogelarten im Untersuchungsgebiet durch Sichtbeobachtung oder Verhören nachgewiesen (s. Tab. 4).

Tab. 4: In 2009 festgestellte Vögel - Artenliste

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	
2.	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	NG	*	kein Brutnachweis
3.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	V	
4.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	DZ?	3	einmaliger Nachweis, vermutlich nur im Durchzug
5.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	
6.	Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	BV	*	
7.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	
8.	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV	*	
9.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	*(!)	
10.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	?	*	einmaliger Nachweis, vermutlich nur im Durchzug
11.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	
12.	Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	
13.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	*	
14.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	einmaliger Nachweis außerhalb des UG
15.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	V	
16.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	
17.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	
18.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	DZ?	2	einmaliger Nachweis,

					vermutlich nur im Durchzug
19.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	
20.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	* S	regelmäßiger Nahrungsgast am Angeltaeich
21.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	?	2 S	Verhörung eins rufenden GBr außerhalb des UG
22.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	
23.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	
24.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	
25.	Haustaube	<i>Columba livia</i>	BV	*	
26.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	
27.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	3	~7 BP im Gebiet, 4 BP im Planbereich
28.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	
29.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	
30.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV / NG	3	1 rufender Ku im UG
31.	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	*	
32.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	
33.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	
34.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	
35.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	BV	*	
36.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	3	vereinzelt im UG
37.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	2 S	1 BP im Nahbereich der Dinkel
38.	Reiherente	<i>Athya fuligula</i>	BV	*	1 BP an der Dinkel
39.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	
40.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	
41.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	
42.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	V	
43.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	*	
44.	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	*	nur an der Dinkel
45.	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	BV	V	an neuem Amphbiengewässer
46.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV?	*	einmaliger Nachweis an der Dinkel
47.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	*	
48.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	
49.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	
50.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	
51.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status (für den Wirkbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel

Bei den folgenden Vogelarten handelt es sich um planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015):

- **Baumpieper** (Durchzügler)
- **Feldlerche** (Ein Revier westlich der Dinkel)
- **Gartenrotschwanz** (Durchzügler)
- **Graureiher** (Nahrungsgast)
- **Großer Brachvogel** (westlich der Dinkel verhört)
- **Kiebitz** (insgesamt 7 Brutpaare)
- **Kuckuck** (Brutverdacht / Nahrungsgast)
- **Mäusebussard** (Nahrungsgast)

- **Rauchschwalbe** (Brutverdacht)
- **Rebhuhn** (Brutverdacht)
- **Teichrohrsänger** (singend an der Dinkel)
- **Star** (Brutverdacht).

6.2 Amphibien

Zum Nachweis von Amphibien erfolgten am 01.04. und am 16.05.2009 jeweils Begehungen, hierbei wurden alle relevanten Amphibienlaichplätze aufgesucht und kontrolliert. Die Amphibien sollten durch optische und akustische Beobachtungen sowie durch Bekeschern nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten lediglich zwei Amphibienarten an unterschiedlichen Stellen nachgewiesen werden. Mit dem Grasfrosch und der Erdkröte wurden zwei allgemein verbreitete, wenig empfindliche und anspruchslose Amphibienarten nachgewiesen, die häufig gemeinsam an Laichgewässern vorkommen.

Tab. 5: In 2009 festgestellte Amphibien - Artenliste

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW
1.	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*
2.	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i> .	*

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (LÖBF 1999)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; * = ungefährdet

7 Faunistische Erfassungen 2019

An elf Terminen in 2019 wurden planungsrelevante Brutvogel- und Amphibienarten erfasst, teilweise wurden termingleich mehrere Untersuchungen durchgeführt. Insgesamt wurden Brutvögel an acht Terminen und Amphibien an fünf Terminen erfasst.

Tab. 6: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2019

lfd. Nr.	Datum	Vögel	Amphibien	Bemerkungen
1.	05.03.2019	x		1. Brutvögel
2.	20.03.2019	x		2. Brutvögel
3.	05.04.2019	x	x	3. Brutvögel 1. Amphibien
4.	12.04.2019		x	2. Amphibien
5.	24.04.2019	x		4. Brutvögel
6.	03.05.2019		x	3. Amphibien
7.	17.05.2019	x		5. Brutvögel
8.	20.05.2019		x	4. Amphibien
9.	05.06.2019	x		6. Brutvögel
10.	17.06.2019	x		7. Brutvögel
11.	12.07.2019	x	x	8. Brutvögel 5. Amphibien

7.1 Brutvogelkartierung

7.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste acht Begehungen in der Zeit von März bis Mitte Juli 2019 (s. Tab. 7). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen innerhalb des UG auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffene Grünlandflächen, die Heckenstrukturen und die angrenzenden Gehölzstrukturen untersucht.

Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der acht Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn, Wachtel, Waldschnepfe) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 05.06.2019 und 17.06.2019 statt. Hierbei kamen zur Erfassung verschiedener Arten Klangattrappen zum Einsatz.

Tab. 7: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2019

Datum	Bemerkungen
05.03.2019	1. Brutvogelbegehung (Spechte, Greifvögel)
20.03.2019	2. Brutvogelbegehung (Spechte, Greifvögel, Kiebitz)
05.04.2019	3. Brutvogelbegehung (Spechte, Greifvogelbalz, Kiebitz, Saatkrähen)
24.04.2019	4. Brutvogelbegehung (Singvögel, Kiebitz)
17.05.2019	5. Brutvogelbegehung (Singvögel, Kiebitz)
05.06.2019	6. Brutvogelbegehung (Rebhuhn, Wachtel, Waldschnepfe, Eulen)
17.06.2019	7. Brutvogelbegehung (Rebhuhn, Wachtel, Waldschnepfe, Eulen)
12.07.2019	8. Brutvogelbegehung (Greifvögel, Schwalben)

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (s. Tab. 8). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Vogelarten.

7.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 49 Vogelarten, darunter 12 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens 25 Arten konnten sicher als Brutvogel des UG angesprochen werden. Bei weiteren 11 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des UG gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 14 Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 8: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	mehrere Reviere im UG
2.	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	NG	regelmäßiger Nahrungsgast
3.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	mind. 1 Revier
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
5.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	B	ein Revier im südlichen UG
6.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	B	mind. ein Revier im westlichen UG
7.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	BV	vermutlich Brutplätze an den Gebäuden
8.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	BV	Revier im westlichen UG anzunehmen
9.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	mind. drei Reviere
10.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	NG	vermutlich befindet sich ein Revier außerhalb des UG
11.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	mind. 2 Reviere im UG
12.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	B	mehrere Reviere in den Gehölzstrukturen
13.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	BV	vermutlich ein Revier im UG
14.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	B	ein Revier außerhalb des UG
15.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	BV	Verdacht auf bis zu 3 Reviere
16.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	unregelmäßiger Nahrungsgast im UG
17.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	B	ein Revier im westlichen UG
18.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	BV	Hinweise auf ein Revier im nördlichen UG
19.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	mind. 4 Brutpaare im UG

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
20.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	regelmäßiger Brutvogel
21.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	B	ein Revier im westlichen UG
22.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	NG	regelmäßiger Nahrungsgast im UG
23.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	B	mehrere Reviere im UG
24.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	mehrere Reviere im UG
25.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	NG	unregelmäßiger Nahrungsgast
26.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	ein in 2019 unbesetzter Horst im Südosten des UG; regelmäßiger Nahrungsgast
27.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	einmalige Beobachtung von 6 Tieren in Entwicklungsbereich D
28.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	BV	vermutlich ein Revier im westlichen UG
29.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	mind. 4 Reviere im UG
30.	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	.	NG	unregelmäßiger Nahrungsgast im UG
31.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	unregelmäßiger Nahrungsgast im UG
32.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	BV	Brutplätze in den Gebäuden anzunehmen
33.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	mehrere Brutpaare im UG
34.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	regelmäßiger Brutvogel im UG
35.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*S	B	eine Kolonie mit bis 60 Brutpaaren im westlichen UG bzw. knapp außerhalb des UG
36.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	NG	unregelmäßiger Nahrungsgast im UG
37.	Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	*	BV	Brutverdacht im westlichen UG
38.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	mind. 2 Reviere im UG
39.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	NG	außerhalb der Brutzeit festgestellt
40.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	BV	vermutlich ein Revier westlich außerhalb des UG
41.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	mind. 2 Reviere innerhalb des UG
42.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	BV	Brutplätze innerhalb des UG wahrscheinlich
43.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	NG	unregelmäßiger Nahrungsgast an den Gewässern im UG
44.	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	B	mind. ein Revier im westlichen UG
45.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	BV	Brutplatz im UG bzw. in der direkten Umgebung anzunehmen
46.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	NG	ein Männchen außerhalb der Brutzeit im nördlichen UG festgestellt
47.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	BV	eine Beobachtung zur Brutzeit über dem westlichen UG
48.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	mehrere Reviere im UG festgestellt
49.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	mind. 6 Reviere im UG

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel

Die Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten im UG werden im Folgenden eingehend beschrieben.

7.1.2.1 Bluthänfling

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde mehrmals ein singender **Bluthänfling** zur Brutzeit im Bereich der Heckenstruktur im südlichen UG festgestellt. Darüber hinaus wurden mehrmals Bluthänflinge auf den Grünlandflächen in den Entwicklungsbereichen D und F verzeichnet. Der genaue Neststandort wurde zwar nicht festgestellt, die Ergebnisse der Brutvogelkartierung zeigen jedoch, dass es sich bei der Hecke um den Reviermittelpunkt handelt.

Es ist davon auszugehen, dass sich das Nest der Bluthänflinge innerhalb der Hecke oder innerhalb eines Gebüsches im Nahbereich der Hecke befindet.

7.1.2.2 Feldsperling

Innerhalb des UG wurden keine **Feldsperlinge** festgestellt. Es wurde jedoch ein singender Feldsperling in einem Garten knapp südlich außerhalb des UG verzeichnet, so dass davon auszugehen ist, dass sich in diesem Bereich ein Revier befindet. Aufgrund der räumlichen Nähe zum UG ist zu erwarten, dass die Feldsperlinge die Flächen innerhalb des UG zur Nahrungssuche nutzen.

7.1.2.3 Gartenrotschwanz

Direkt südwestlich außerhalb des UG wurde ein **Gartenrotschwanz** Revier festgestellt. In den Entwicklungsbereichen wurden keine Gartenrotschwänze verzeichnet, es ist dennoch davon auszugehen, dass die Grünlandflächen in den Entwicklungsbereichen unregelmäßig von Gartenrotschwänzen als Nahrungshabitat genutzt werden.

7.1.2.4 Graureiher

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt zwei nahrungssuchende **Graureiher** innerhalb des UG festgestellt. Eine Brutkolonie kann für das UG und das nahe Umfeld sicher ausgeschlossen werden.

7.1.2.5 Mäusebussard

Im Südosten des UG wurde ein Greifvogelhorst festgestellt, der in der Brutsaison 2019 nicht genutzt wurde. Es wird vermutet, dass dieser Horst in der Vergangenheit von **Mäusebussarden** genutzt und mittlerweile aufgegeben wurde. Aufgrund der regelmäßigen Beobachtung von bis zu 3 Tieren ist davon auszugehen, dass sich im Nahbereich des UG ein Mäusebussardhorst befindet. Die Flächen innerhalb des UG werden regelmäßig von Mäusebussarden als Nahrungshabitat genutzt.

7.1.2.6 Mehlschwalbe

Am 12.07.2019 wurden sechs jagende **Mehlschwalben** über der Weidefläche im Osten des UG festgestellt. Die Brutplätze der Mehlschwalben befinden sich vermutlich an Gebäuden in der weiteren Umgebung des UG. An den Gebäuden im UG wurden keine Nester von Mehlschwalben festgestellt, so dass diese Art als unregelmäßiger Nahrungsgast klassifiziert wird.

7.1.2.7 Rauchschwalbe

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden bis zu 10 adulten **Rauchschwalben** zur Brutzeit im UG verzeichnet. Es wird somit von 5 Brutpaaren ausgegangen, deren Nester sich vermutlich in den Gebäuden innerhalb des UG oder in direkt benachbarten Gebäuden befinden.

7.1.2.8 Saatkrähe

Im Wald am westlichen Rand des UG befindet eine **Saatkrähen** Kolonie. Die Kolonie besteht aus etwa 60 Brutpaaren. Die Tiere nutzen vermehrt die Grünlandflächen im UG zur Nahrungssuche. Hier wurden teilweise bis zu 100 Tiere zeitgleich beobachtet.

7.1.2.9 Sperber

Am 12.07.2019 wurde ein rufender **Sperber** in dem Wald direkt westlich des UG verzeichnet. Kurz darauf wurden Revierverteidigungsflüge beobachtet, bei denen ein männlicher und ein weiblicher Sperber gemeinsam einen Mäusebussard anfliegen und diesen vertrieben. Das beobachtete Verhalten lässt den Schluss zu, dass sich innerhalb des Waldes ein Sperberhorst befindet.



7.1.2.10 Star

Im Zuge der Brutvogelkartierungen wurden wiederholt **Stare** beobachtet. Insgesamt befinden sich mindestens zwei Bruthöhlen in den Gehölzen des UG. Da zeitweise bis zu 8 Stare zeitgleich nahrungssuchend auf den Grünlandflächen festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass sich innerhalb des UG oder im direkten Umfeld noch weitere Bruthöhlen befinden.

7.1.2.11 Turmfalke

Im Bereich des Sportplatzes im Norden des UG wurde ein jagendes (rüttelndes) **Turmfalke** Männchen beobachtet. Weitere Beobachtungen blieben aus, so dass es sich bei Turmfalken um unregelmäßig anzutreffende Nahrungsgäste des UG handelt.

7.1.2.12 Waldschnepfe

Die Abendkartierung am 17.06.2019 zeigte, dass der Wald im Westen des UG Bestandteil eines **Waldschnepfen** Reviere ist. Hier wurde eine überfliegende Waldschnepfe verzeichnet. Wo sich der Brutplatz der Waldschnepfen befindet konnte im Rahmen der Kartierungen nicht geklärt werden, so dass lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen wird.

7.2 Amphibienkartierung

7.2.1 Methodik

In den Entwicklungsbereichen befinden sich zwei Stillgewässer und drei Entwässerungsgräben. Zur Erfassung der Amphibienfauna wurden in 2019 insgesamt fünf Termine in der Zeit von Anfang April bis Mitte Juli durchgeführt. Die Kartierung erfolgte durch Sicht- und Hörkontrolle der Gewässer. Darüber hinaus wurden mögliche Wanderkorridore in den Abendstunden bei feuchter Witterung abgesprochen.

Tab. 9: Geländetermine der Amphibienkartierung 2019

Datum	Bemerkungen / Hinweise / Schwerpunkt der Kartierungen
05.04.2019	1. Amphibienkartierung: Bestandsaufnahme der Gewässer; Sichtkontrolle möglicher Wanderkorridore
12.04.2019	2. Amphibienkartierung: Suche nach Laichballen u- -schnüren; Sichtkontrolle adulte Froschlurche
03.05.2019	3. Amphibienkartierung: Suche nach Quappen; Sicht- und Hörkontrolle Frosch- und Schwanzlurche (alle Gewässer ausgetrocknet)
20.05.2019	4. Amphibienkartierung: Suche nach Quappen/Larven; Sicht- und Hörkontrolle Frosch- und Schwanzlurche (alle Gewässer ausgetrocknet)
12.07.2019	5. Amphibienkartierung: Suche nach Quappen/Larven; Sicht- und Hörkontrolle Frosch- und Schwanzlurche (alle Gewässer ausgetrocknet)

7.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Kartierungen wurde lediglich am 2. Termin (12.04.2019) eine adulte Erdkröte etwas südlich des Regenrückhaltebeckens (RRB) südöstlich der Reithalle festgestellt (s. Ergebnis-karte). Ab etwa Ende April 2019 fielen sämtliche Gewässer innerhalb des UG trocken, so dass durch die Kartierungen keine weiteren Hinweise auf eine Nutzung der Gewässer durch Amphibien vorliegen.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

8.1 Vögel

8.1.1 Offenlandarten

Von den Entwicklungsbereichen werden Grünlandflächen (Wiese und Weide) in Anspruch genommen. Großflächige Grünlandstrukturen werden unter anderem von Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Großer Brachvogel, Wachtel und Rebhuhn als Lebensraum genutzt.

Im vorliegenden Fall liegen durch die Kartierung aus 2009 (öKON 2010) Nachweise von 4 **Kiebitz**-Brutpaaren (=traditionelle Kleinkolonie) innerhalb des Entwicklungsbereiches D vor. In 2009 unterlag diese Fläche noch einer ackerbaulichen Nutzung. Mittlerweile wird die Fläche jedoch als Wiese bzw. Weidefläche genutzt. Da in 2019 weder auf der Fläche im Entwicklungsbereich D noch auf den benachbarten Flächen Kiebitze festgestellt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die Kleinkolonie mittlerweile erloschen ist. Die Gründe hierfür liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Umnutzung der Fläche von Acker in intensiv genutztes Grünland. Hierdurch haben sich die Lebensraumbedingungen für die Kiebitze deutlich verschlechtert. Zwar fällt der Bruterfolg auf Ackerflächen aufgrund der Bewirtschaftung häufig sehr gering aus, die Lebensraumbedingung sind jedoch vor allem zu Beginn der Brutzeit aufgrund der Offenbodenstellen und der kurzen Vegetation besser als intensiv genutzten und stark wüchsigen Grünlandflächen. Hier fehlt es an Offenbodenstellen für die Nahrungssuche und an geeigneten Bruthabitaten (offene und kurze Vegetationsstrukturen).

Da die Kiebitz-Kolonie mittlerweile nicht mehr existiert, kann keine direkte vorhabensbedingte Betroffenheit für Kiebitze abgeleitet werden. Es wird jedoch empfohlen, den aus der Eingriffsregelung entstehenden Ausgleichsbedarf in Maßnahmen zugunsten von Kiebitzen umzusetzen. Allgemeine Hinweise zur Einrichtung und Pflege artspezifischer Maßnahmen für Kiebitze sind dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV NRW 2013) zu entnehmen.

Hinweise auf Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Großer Brachvogel, Wachtel und Rebhuhn) innerhalb des UG liegen durch die Kartierungen nicht vor. Im Rahmen der Kartierungen wurden jedoch weitere nicht planungsrelevante Bodenbrüter (Goldammer, Fasan und Schafstelze) in den Entwicklungsbereichen festgestellt. Diese Arten legen ihre Nester meist in Rand- oder Übergangsbereichen zu Gebüsch an.

Bei einem Beginn der Bauarbeiten zur Erschließung der Grünlandflächen in der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen. Darüber hinaus ist während der Bauarbeiten mit erhöhten Lärmemissionen und transportbedingten Störungen zu rechnen. Während der Brutzeit kann dies zur Aufgabe von Gelegen führen. Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG zu vermeiden, sind die Bauarbeiten zeitlich so zu koordinieren, dass mit den Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07.) begonnen und die Bautätigkeit – für den Fall, dass die Bauzeit bis in die Brutzeit andauert – kontinuierlich (ohne mehrtägige Unterbrechungen) fortgesetzt wird. Potenziell betroffene Vögel können dann in andere Habitate im Umfeld der Entwicklungsbereiche ausweichen.



Tab. 10: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.1.2 Gehölzbrüter

In den Entwicklungsbereichen stocken mehrere Heckenstrukturen, Einzelbäume und Gebüsche. Darüber hinaus befindet sich direkt westlich der Entwicklungsbereiche ein Wald. Im Zuge der Umsetzung der Planungen kann es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen kommen. Aktuell liegen noch keine Detailplanungen vor, so dass für die artenschutzrechtliche Bewertung von einem Gesamtverlust der Gehölzstrukturen in den Entwicklungsbereichen ausgegangen wird. Da sich der Wald außerhalb der Entwicklungsbereiche befindet, wird davon ausgegangen, dass es hier zu keinen vorhabensbedingten Gehölzfällungen kommen wird.

Im südlichen Bereich des Entwicklungsbereiches D stocken mehrere Eichen in denen eine Bruthöhle von **Staren** festgestellt wurde. Bei einer Rodung der Eichen kommt es somit zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 BNATSCHG). Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist im Verhältnis 1 zu 3 auszugleichen. Entsprechend sind vor der Fällung der Eichen drei artspezifische Nisthilfen für Stare an geeigneter Stelle zu schaffen (CEF).

In der Roten Liste der Brutvögel in NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) wird der Star in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt, wobei die Hauptursache für die Gefährdung in der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und dem damit verbundenen Verlust von Nahrungshabitaten liegt. Im vorliegenden Fall wurden regelmäßig mehrere Stare zur Brutzeit sowohl im Entwicklungsbereich D als auch im Entwicklungsbereich F verzeichnet, so dass davon auszugehen ist, dass es sich bei den überplanten Grünlandflächen in den Entwicklungsbereichen D und F um Nahrungshabitate von Staren handelt. Aufgrund der intensiven Nutzung und der wenig artenreichen Vegetation ist davon auszugehen, dass die Grünlandflächen für sich allein genommen keine essenziellen Nahrungshabitate darstellen. Beide Grünlandflächen zusammengenommen sind jedoch als essenzielles Nahrungshabitat für Stare zu bewerten. Die Planung sieht vor, dass die Grünlandfläche in Entwicklungsbereich F zu einem Sportplatz umgewandelt wird. Durch den Verlust dieser Grünlandfläche kommt es zu einer Entwertung des essenziellen Nahrungshabitats, da davon ausgegangen werden muss, dass die verbleibenden Grünlandstrukturen die Nahrungsversorgung nicht gewährleisten können. Somit kann eine populationsrelevante Schädigung nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Schädigung sind vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Nahrungshabitate für Stare im Umfang von mind. einem Hektar anzulegen.

In der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) werden **Bluthänflinge** ebenfalls in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Am südlichen Rand des Entwicklungsbereiches F wurde wiederholt ein singender Bluthänfling festgestellt, so dass davon auszugehen ist, dass sich in diesem Bereich das Nest der Bluthänflinge befindet. Darüber hinaus wurde mehrfach ein Bluthänfling nahrungssuchend auf den Grünlandflächen in den Entwicklungsbereichen D und F beobachtet.

Analog zum oben beschriebenen Star besteht die Gefährdungsursache für Bluthänflinge in erster Linie im Verlust von geeigneten Nahrungshabitaten wie extensive Grünland- und samenreiche Brachflächen. Aufgrund der intensiven Nutzung und der wenig artenreichen Vegetation ist davon auszugehen, dass die Grünlandflächen für sich allein genommen keine essenziellen Nahrungshabitate darstellen. Beide Grünlandflächen zusammengenommen sind jedoch als essenzielles Nahrungshabitat für Bluthänflinge zu bewerten. Die Planung sieht vor, dass die Grünlandfläche in Entwicklungsbereich F zu einem Sportplatz umgewandelt wird. Durch den Verlust dieser Grünlandfläche kommt es zu einer Entwertung des essenziellen Nahrungshabitats, da davon ausgegangen werden muss, dass die verbleibenden Grünlandstrukturen die Nahrungsversorgung nicht gewährleisten können. Somit kann eine populationsrelevante Schädigung nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Schädigung sind vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Nahrungshabitate für Bluthänflinge im Umfang von mind. einem Hektar anzulegen. Als Neststandorte bevorzugen Bluthänflinge dichte Gebüsche und Hecken. Diese Strukturen sind im weiteren Umfeld der Entwicklungsbereiche vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Bluthänflinge geeignete Ausweichmöglichkeiten finden.

Im Rahmen der Kartierungen wurde eine **Saatkrähen**kolonie in einem Wald westlich außerhalb der Entwicklungsbereiche festgestellt. Die Saatkrähen wurden zwar auch regelmäßig auf den Grünlandflächen in den Entwicklungsbereichen festgestellt, da Saatkrähen bei der Nahrungssuche jedoch vergleichsweise opportunistisch sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Saatkrähen auf Nahrungshabitate im Umfeld der Entwicklungsbereiche ausweichen können.

Durch die abendliche Kartierung vom 05.06.2019 liegen Hinweise darauf vor, dass der Wald westlich der Entwicklungsbereiche Bestandteil eines **Waldschnepfen**-Reviers ist. Da keine Eingriffe am Waldrand bzw. im Wald vorgesehen sind, können negative Beeinträchtigungen auf Waldschnepfen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Als weitere planungsrelevante Gehölzbrüter wurden **Feldsperlinge, Mäusebussarde, Sperber** und **Gartenrotschwänze** im weiteren Umfeld der Entwicklungsbereiche festgestellt. Entfernungsbedingt sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf diese, im weiteren Umfeld der Eingriffsbereiche festgestellten Arten, zu erwarten.

Neben den planungsrelevanten Gehölzbrütern wurden weitere im Bestand ungefährdete und häufige Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig und Ringeltaube) festgestellt. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ist die Fällung / Rodung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. zulässig. Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Baulärm und Maschinenbewegungen während der Bauzeit kann es aber zu baubedingten Störungen von benachbart brütenden Vögeln und damit zu einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der Beginn der Bauzeit außerhalb der Hauptbrutperiode liegt (vgl. Kap. 8.1.1). Potenziell betroffene Vögel können dann in andere Habitate im Umfeld der Entwicklungsbereiche ausweichen.

Tab. 11: Verbotstatbestände für Gehölz

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzfällung nur in der Zeit vom 01.10. – 28. / 29.02. ▪ Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07.) <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von drei Nisthilfen für Stare ▪ Anlage von Nahrungshabitaten für Stare und Bluthänflinge (1 ha) <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

8.1.3 Gebäude bewohnende Arten

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Schleiereule, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hinweise auf Brutvorkommen von größeren planungsrelevanten Vogelarten wie Schleiereule oder Turmfalke liegen durch die Kartierungen nicht vor.

Im Rahmen der Kartierungen wurden jedoch mehrfach Rauchschnalben und einmalig Mehlschnalben im Umfeld der Entwicklungsbereiche beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Brutplätze der Rauchschnalben in den Gebäuden in den Entwicklungsbereichen C und E bzw. im direkten Umfeld befinden. Die Mehlschnalben brüten vermutlich an den Gebäuden im Umfeld des UG. An den Gebäuden in Entwicklungsbereich A wurden keine Schnalbenester festgestellt. Bei den Kartierungen zeigte sich, dass die Schnalben vermehrt im Bereich der Reithalle und der Dinkel westlich außerhalb des UG jagten. Über den Grünlandflächen im UG hielten sich die Schnalben zumeist nur kurzzeitig auf. Unter der Voraussetzung, dass die Gebäude in den Entwicklungsbereichen C und E erhalten bleiben, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sollte ein Abbruch der Gebäude vorgesehen sein, ist dieser Sachverhalt artenschutzrechtlich neu zu bewerten. Durch die Beibehaltung der Pferdehaltung finden die Schnalben auch weiterhin ein ausreichendes Nahrungsangebot (Fluginsekten). Eine störungsbedingte Aufgabe der Brutplätze ist nicht zu erwarten, da sowohl Mehl- als auch Rauchschnalben gegenüber Maschinen- und Menschenbewegungen vergleichsweise unempfindlich sind.

Die Gebäude innerhalb des UG werden auch von weiteren nicht planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. Haussperling, Ringeltaube und Hausrotschwanz als Brutplatz genutzt. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Sollte ein Abbruch der Gebäude in Entwicklungsbereich A nötig werden, sind die Gebäude im Vorfeld der Abbrucharbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von brütenden Vögeln zu untersuchen.

Tab. 12: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ökologische Baubegleitung bei geplanten Abbrucharbeiten an den Gebäuden in Entwicklungsbereich A	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2 Amphibien

Innerhalb der Entwicklungsbereiche befinden sich unterschiedliche Gewässerstrukturen in Form eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB), einer Blänke und von Entwässerungsgräben. Die Blänke existierte zum Zeitpunkt der Kartierungen in 2009 noch nicht, die übrigen Gewässer wurden in 2009 ebenfalls auf Vorkommen von Amphibien untersucht.

Bei der Blänke handelt es sich um eine etwa 350 m² große Senke mit flachauslaufenden Ufern, die sich im Westen des Entwicklungsbereiches D befindet. Die Blänke weist eine dichte Vegetation mit Binsen und Seggen auf. Etwa ab Ende April 2019 fiel die Blänke trocken (s. Abb. 2). Bis zum Trockenfallen des Gewässers wurden weder Amphibien in der Blänke noch Wanderbewegungen von Amphibien beobachtet. Es ist somit davon auszugehen, dass die Blänke in 2019 aufgrund der Trockenheit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Amphibien genutzt wurde. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Blänke bei geeigneten Witterungsbedingungen von planungsrelevanten Arten wie dem im Messtischblatt Q38081 aufgeführten **Kammolch** als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird. Zum derzeitigen Planungsstand soll der Entwicklungsbereich D im Bestand gesichert bleiben, so dass zunächst keine Beeinträchtigung des potenziellen Laichgewässers anzunehmen ist. Sollte die Blänke in Entwicklungsbereich D überplant werden, ist an geeigneter Stelle vorgezogen (CEF) ein Ersatzhabitat für Kammolche anzulegen. Bei der Anlage eines Ersatzhabitats sind die Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) zu berücksichtigen. Der ebenfalls im Messtischblatt aufgeführte Kleine Wasserfrosch nutzt in der Regel sonnenexponierte Gewässer in Waldbereichen oder in der direkten Nähe von Wäldern, so dass ein Vorkommen dieser planungsrelevanten Art in der Blänke nicht zu erwarten ist.



Abb. 2: Blänke im März 2019 (links) und Juli 2019 (rechts)

Das RRB umfasst eine Fläche von ca. 900 m² und befindet sich im Südosten des Entwicklungsgebietes D. Die Ufer des RRB sind stark mit jungen Erlen, Kirschen, Weiden, Birken und Pappeln bewachsen, so dass das Gewässer stark beschattet ist (s. Abb. 3). Wie auch die Blänke fiel das RRB ab etwa Ende April 2019 trocken. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen durch die Kartierungen keine Hinweise auf ein Vorkommen Amphibien innerhalb des RRB vor. Lediglich am 12.04.2019 wurde eine adulte Erdkröte etwas südlich des RRB festgestellt, die sich in Richtung Südwest bewegte.

In 2009 waren die Ufer des RRB spärlich bewachsen und das Gewässer wies einige sonnenexponierte Bereiche auf, so dass sich das Gewässer in 2009 grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Amphibien eignete. Im Rahmen der Kartierungen in 2009 konnten jedoch keine Amphibien in dem RRB festgestellt werden. Aufgrund der fortschreitenden Sukzession eignet sich das Gewässer aktuell nicht mehr als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Amphibien. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das RRB bei besseren Witterungsbedingungen von Arten mit gutem Erhaltungszustand und einer weiten Verbreitung (z.B. Grasfrosch und Erdkröte) genutzt wird. Die Lebensraumsprüche dieser Arten sind vergleichsweise gering, so dass davon ausgegangen werden kann, dass möglicherweise betroffene Tiere auf umliegende Gewässer ausweichen können.



Abb. 3: Regenwasserrückhaltebecken (RRB) Anfang April 2019

Mit Ausnahme des Entwässerungsgrabens, der den Entwicklungsbereich F durchzieht, verlaufen die Entwässerungsgräben entlang von Straßen und den Grünlandflächen. Der Graben in Entwicklungsbereich führte schon seit mehreren Jahren kein Wasser, so dass sich mittlerweile eine typische Grünlandvegetation entwickelt hat (s. Abb. 4). Die übrigen Entwässerungsgräben eignen sich strukturell nicht für das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien, da die Ufer zu einem Großteil stark bewachsen und steil sind. Darüber hinaus bildete sich in zwei Entwässerungsgräben eine sehr dichte Algensicht, die die Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Amphibien ebenfalls stark einschränkt. Analog zu den übrigen Gewässern in den Entwicklungsbereichen kann jedoch auch für die Entwässerungsgräben nicht ausgeschlossen werden, dass diese bei geeigneteren Witterungsbedingungen von Amphibienarten mit vergleichsweise geringen Lebensraumsansprüchen wie Grasfrosch und Erdkröte genutzt werden. Da sich im Umfeld der Entwicklungsbereiche mehrere Gewässerstrukturen befinden, die den potenziell vorkommenden Arten gleichwertige Lebensraumbedingungen bieten können, kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Verlust der Entwässerungsgräben nicht zu einer populationsrelevanten Schädigung kommen wird.



Abb. 4: Graben in der Entwicklungsbereich F im Juli 2019

Nach derzeitigem Planungsstand ist nicht bekannt, ob und welche Eingriffe an den Gewässern durchgeführt werden. Sollten Bauarbeiten an den Gewässern durchgeführt werden, haben diese zur weitestgehenden Vermeidung der Tötung von Amphibien entweder in einer Zeit stattzufinden, in der die Gewässer trockengefallen sind oder im Zeitraum vom 01.08. bis zum 15.11. eines jeden Jahres. Zu dieser Zeit halten sich in der Regel keine Kaulquappen/Larven in Gewässern auf und die zu erwartenden Amphibienarten befinden sich noch nicht in Winterlethargie, so dass die Tiere bestmöglich vor den Bauarbeiten ausweichen können.

Tab. 13: Verbotstatbestände für Amphibien

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Amphibien“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Wenn die Blänke in Entwicklungsbereich D überplant wird ist ein Ersatzlebensraum für Kammmolche zu schaffen	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Hinweise auf Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Artgruppen wie Reptilien, Schmetterlingen, Libellen oder Blütenpflanzen können strukturbedingt in den Entwicklungsbereichen sicher ausgeschlossen werden, so dass es durch die Umsetzung der Planung zu keinen negativen Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Arten kommt.

Tab. 14: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

9 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

9.1 Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02.

Zur Vermeidung der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

9.2 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln (15.03. – 15.07.)

Auf den überplanten Flächen kann es durch Erschließungsarbeiten während der Brutzeit der festgestellten Vogelarten zu erhöhten lärm- und transportbedingten Störungen kommen. Dies kann zur Aufgabe einer möglicherweise begonnenen Brut führen.

Durch einen Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der artspezifischen Brutzeiten (15.03. bis 15.07.) und für den Fall, dass die Erschließungsarbeiten bis in die Brutzeit andauern – kontinuierlich (ohne mehrtägige Pause) durchgeführten Bauarbeiten kann dieser Artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden. Sollten kontinuierliche Erschließungsarbeiten nicht gewährleistet werden können, haben die Arbeiten gänzlich außerhalb der Brutzeit, also ausschließlich in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte März zu erfolgen.

9.3 Schaffung von drei Nisthilfen für Stare

Im südlichen Bereich des Entwicklungsbereiches D stocken mehrere Eichen in denen eine Bruthöhle von **Staren** festgestellt wurde. Bei einer Rodung der Eichen kommt es somit zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 BNATSCHG). Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist im Verhältnis 1 zu 3 auszugleichen.

In Anlehnung an den Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (MKULNV 2013) sind insgesamt drei artspezifische Nisthilfen anzubringen (Vergleichsart Gartenrotschwanz). Die Kastenstandorte (Bäume) sind eindeutig zu markieren. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und ggf. instand zu halten.

9.4 Anlage von Nahrungshabitaten für Stare und Bluthänflinge

Die Planung sieht den Bau einer Sportanlage auf einer Grünlandfläche in Entwicklungsbereich F vor. Die Grünlandfläche ist Bestandteil eines essenziellen Nahrungshabitats. Durch die Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass es zu einer Entwertung des essenziellen Nahrungshabitats kommt, wodurch es wiederum zu einer populationsrelevanten Schädigung von Staren und Bluthänflingen kommen kann. Zur Vermeidung der Schädigung sind mind. ein Hektar Nahrungsfläche in Form von extensiv genutztem Grünland anzulegen.

9.5 Ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabbrüchen (Vögel)

Sollte es innerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07.) zu Gebäudeabbrüchen in Entwicklungsbereich A kommen, sind die Gebäude im Vorfeld der Abbrucharbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von brütenden Vögeln zu untersuchen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Gebäudeabbrüche vorgesehen. Sollte es dennoch zu Gebäudeabbrüchen in den Entwicklungsbereichen B, C, D, E und F kommen, sind diese artenschutzrechtlich neu zu bewerten.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

9.6 Ggf. Ersatzhabitat für Kammmolche (CEF)

Zum derzeitigen Planungsstand soll der Entwicklungsbereich D im Bestand gesichert bleiben, so dass zunächst keine Beeinträchtigung des potenziellen Laichgewässers (Blänke) anzunehmen ist. Sollte die Blänke in Entwicklungsbereich D überplant werden, ist an geeigneter Stelle vorgezogen (CEF) ein Ersatzhabitat für Kammmolche anzulegen. Bei der Anlage eines Ersatzhabitats sind die Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) zu berücksichtigen.

9.7 Bauzeitenregelung (Amphibien)

Nach derzeitigem Planungsstand ist nicht bekannt, ob und welche Eingriffe an den Gewässern durchgeführt werden. Sollten Bauarbeiten an den Gewässern durchgeführt werden, haben diese zur weitestgehenden Vermeidung der Tötung von Amphibien entweder in einer Zeit stattzufinden, in der die Gewässer trockengefallen sind oder im Zeitraum vom 01.08. bis zum 15.11. eines jeden Jahres. Zu dieser Zeit halten sich in der Regel keine Kaulquappen/Larven in Gewässern auf und die zu erwartenden Amphibienarten befinden sich noch nicht in Winterlethargie, so dass die Tiere bestmöglich vor den Bauarbeiten ausweichen können.

10 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgende Maßnahme ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellt eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **Maßnahmen zugunsten von Kiebitzen:** Im vorliegenden Fall liegen durch die Kartierung aus 2009 (ÖKON 2010) Nachweise von 4 **Kiebitz**-Brutpaaren (=Kleinkolonie) innerhalb des Entwicklungsbereiches D vor. In 2009 unterlag diese Fläche noch einer ackerbaulichen Nutzung. Mittlerweile wird die Fläche jedoch als Wiese bzw. Weidefläche genutzt. Da in 2019 weder auf der Fläche im Entwicklungsbereich D noch auf den benachbarten Flächen Kiebitze festgestellt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die Kleinkolonie mittlerweile erloschen ist. Die Gründe hierfür liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Umnutzung der Fläche von Acker in intensiv genutztes Grünland. Hierdurch haben sich die Lebensraumbedingungen für die Kiebitze deutlich verschlechtert. Zwar fällt der Bruterfolg auf Ackerflächen aufgrund der Bewirtschaftung häufig sehr gering aus, die Lebensraumbedingungen sind jedoch vor allem zu Beginn der Brutzeit aufgrund der Offenbodenstellen und der kurzen Vegetation besser als intensiv genutzten und stark wüchsigen Grünlandflächen. Hier fehlt es an Offenbodenstellen für die Nahrungssuche und an geeigneten Bruthabitaten (offene und kurze Vegetationsstrukturen).

Es wird empfohlen, mindestens den aus der Eingriffsregelung entstehenden Ausgleichsbedarf in Maßnahmen zugunsten von Kiebitzen umzusetzen. Allgemeine Hinweise zur Einrichtung und Pflege artspezifischer Maßnahmen für Kiebitze sind dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV NRW 2013) zu entnehmen.

Allgemeine Hinweise zur Einrichtung und Pflege artspezifischer Maßnahmen für Kiebitze sind dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV NRW 2013) zu entnehmen (siehe: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>).

11 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Erstellung des Bauungsplans Nr. 242 „Eper Bülten“ bei Beachtung der folgenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- **Gehölzbeseitigung zw. 01.10. bis 28. / 29.2**
- **Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07.)**
- **Schaffung von drei Nisthilfen für Stare**
- **Anlage von Nahrungshabitaten für Stare und Bluthänflinge (1 ha)**
- **Ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabbrüchen (Vögel)**
- **Bauzeitenregelung (Amphibien)**
- Ggf. Ersatzhabitat für Kammolche (CEF)
- Empfehlung: Ausgleichsbedarf gem. Eingriffsregelung in Maßnahmen zugunsten von Kiebitzen umsetzen.

für die Entwicklungsbereiche in Gronau Epe eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Da sich die Lebensraumsansprüche für die Arten Bluthänfling, Star und Kiebitz in weiten Teilen überschneiden, ist es nach fachgutachterlicher Sicht möglich, den Ausgleichsbedarf zu verschneiden. Grundvoraussetzungen hierfür sind jedoch der räumliche Bezug zu den vom Eingriff betroffenen Arten sowie eine fach- und sachgerechte Planung, Umsetzung und Pflege der Maßnahme.

Für die Artgruppen der Offenlandvogelarten, der Gehölzbrüter, der Gebäude bewohnenden Vogelarten und der Amphibien sowie für die planungsrelevanten Arten Star, Bluthänfling und Kammolch werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

12 Literatur

- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (26.02.2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“.
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 26.02.2020).
- LANUV NRW (2020c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (26.02.2020).
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- ÖKON (2010): Teil A-1 Ökologischer Bericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 242 "Eper Bülden" in Gronau-Epe
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Bäumer'.

(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie



13 Anhang

13.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

13.1.1 In Gehölzen brütende, häufige Vogelarten (u.a. Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *IVS MTBQ 38081 (Heek)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Umsetzung der Planungen kann es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen kommen. • Die Gehölze innerhalb der Entwicklungsbereiche werden u.a. von Amseln, Blaumeisen und Heckenbraunellen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. • Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen. • Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Planungen für die in Gehölzen brütenden Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar 			
Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

13.1.2 In Gebäuden brütende, häufige Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz und Haussperling)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Hausrotschwanz und Haussperling)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * MTBQ 38081 (Heek)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> Bei Abbrucharbeiten in der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen. Sollten die Abbrucharbeiten innerhalb der Brutzeit der zu erwartenden Arten (15.03. – 15.07.) kommen, müssen die Gebäude im Vorfeld der Abbrucharbeiten auf Vorkommen von brütenden Vögeln untersucht werden. Sollten brütende Vögel festgestellt werden, sind die Abbrucharbeiten bis zur nachgewiesenen Beendigung der Brut zu verschieben. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Hausrotschwanz und Haussperling)		
<ul style="list-style-type: none"> • Da sich im Umfeld des Entwicklungsbereiches A ähnlich strukturierte Gebäude befinden, ist davon auszugehen, dass die potenziell betroffenen Arten auf diese Gebäude ausweichen können und es nicht zu einer populationsrelevanten Schädigung kommt. • Ein Abbruch der Gebäude in den Entwicklungsbereichen B, C, D, E und F ist nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen. Sollte es hier zu Gebäudeabbrüchen kommen, ist der Sachverhalt artenschutzrechtlich neu zu bewerten. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Gebäude in Entwicklungsbereich A innerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07.) abgerissen werden sollten, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten auf Vorkommen von brütenden Vögeln zu untersuchen. 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> • keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



13.1.3 Bodenbrütende (Offenland-) Vogelarten (Goldammer, Fasan und Schafstelze)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bodenbrütende (Offenland-) Vogelarten (z.B. Goldammer, Fasan, Schafstelze)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * MTBQ 38081 (Heek)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht) x		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Kartierungen wurden bodenbrütende, häufige (Offenland-) Vogelarten in den Entwicklungsbereichen festgestellt. • Störungsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte während der Brutzeit (Lärm, Transporte, daraus folgende Tötung von Jungvögeln) sind nicht auszuschließen. • Durch einen Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der artspezifischen Brutzeiten (15.03. – 15.07.) und für den Fall, dass die Erschließungsarbeiten bis in die Brutzeit andauern – kontinuierlich (ohne mehrtägige Pause) durchgeführten Bauarbeiten kann dieser Artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden. • Sollten kontinuierliche Erschließungsarbeiten nicht gewährleistet werden können, hat der Bau gänzlich außerhalb der Brutzeit, also ausschließlich in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte März zu erfolgen. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07.) <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bodenbrütende (Offenland-) Vogelarten (z.B. Goldammer, Fasan, Schafstelze)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

13.1.4 Bluthänfling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i> L.)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: 3 MTBQ 38081 (Heek)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: unbek. kontinentale Region: unbek. - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> In den Entwicklungsbereichen D und F wurden wiederholt nahrungssuchende Bluthänflinge festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Grünlandflächen in den Entwicklungsbereichen zusammengenommen ein essenzielles Nahrungshabitat für Bluthänflinge darstellen. Durch die Planung geht ein essenzielles Nahrungshabitat von Bluthänflingen verloren, so dass ein Auslösen des Verbotstatbestands der Schädigung (§44 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung der Schädigung ist vorgezogen an geeigneter Stelle ein Nahrungshabitat für Bluthänflinge anzulegen. Der Brutplatz befindet sich sehr wahrscheinlich in der Hecke am südlichen Rand von Entwicklungsfläche F. Zur Vermeidung der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen haben sämtliche Gehölzarbeiten nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29. 02. stattzufinden. Aufgrund der Lebensraumansprüche kann der Ausgleichsbedarf für Bluthänflinge mit dem Ausgleichsbedarf für Stare verschnitten werden. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i> L.)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28. / 29.02.) 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Anlage von mind. einem Hektar Nahrungshabitat (CEF) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



13.1.5 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölz bewohnende Arten, insb. Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: 3 MTBQ 38081 (Heek)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: unbekannt • kontinentale Region: unbekannt - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • In einer Eiche zwischen den Entwicklungsbereichen D und F wurde eine Bruthöhle (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) von Staren festgestellt. • Durch die Planung kann es zur Beseitigung der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. • Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist vorgezogen (CEF) durch die Hängung von drei art-spezifischen Nisthilfen auszugleichen. • Die Grünlandflächen in den Entwicklungsbereichen D und F stellen zusammengenommen ein essenzielles Nahrungshabitat für Stare dar. • Durch die Umsetzung der Planung wird das essenzielle Nahrungshabitat zerstört, wodurch es zu einem Auslösen des Verbotstatbestands der Schädigung (§ 44 BNATSchG) kommen kann. • Zur Vermeidung der Schädigung ist vorgezogen an geeigneter Stelle mind. ein Hektar Nahrungshabitat für Stare anzulegen. • Durch Gehölzfällungen in der Brutzeit kann es zur Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und zur Zerstörung von Gelegen kommen. • Zur Vermeidung der Tötung haben sämtliche Arbeiten nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. stattzufinden. • Aufgrund der Lebensraumsprüche kann der Ausgleichsbedarf für Stare mit dem Ausgleichsbedarf für Bluthänflinge verschnitten werden. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung zwischen 01.10. bis 28. / 29.02.) 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von drei Nisthilfen für Stare (CEF) • Anlage von mind. einem Hektar Nahrungshabitat (CEF) 			
Sonstige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölz bewohnende Arten, insb. Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
5. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

13.1.6 Amphibien

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>),		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Europ. Vogelart		
Anhang IV - Art	x	Rote Liste Deutschland Kat.: */*
streng geschützte Art	x	Rote Liste NRW Kat.: */*
sonstige bes. geschützte Art		MTBQ 38081 (Heek)
Erhaltungszustand in der	G/G/G	Erhaltungszustand der lokalen Population
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Die Gewässer in den Entwicklungsbereichen können potenzielle Laich- und Überwinterungsgewässer von Amphibien wie Erdkröte und Grasfrosch darstellen. Bei Arbeiten an den Gewässern besteht die Gefahr der Tötung von Amphibien. Zur Vermeidung der Tötung müssen sämtliche Arbeiten an den Gewässern entweder in der Zeit vom 01.08. -15.11. oder zu einer Zeit, in der die Gewässer kein Wasser führen, durchgeführt werden. 		



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>),		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung „Amphibien“ 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

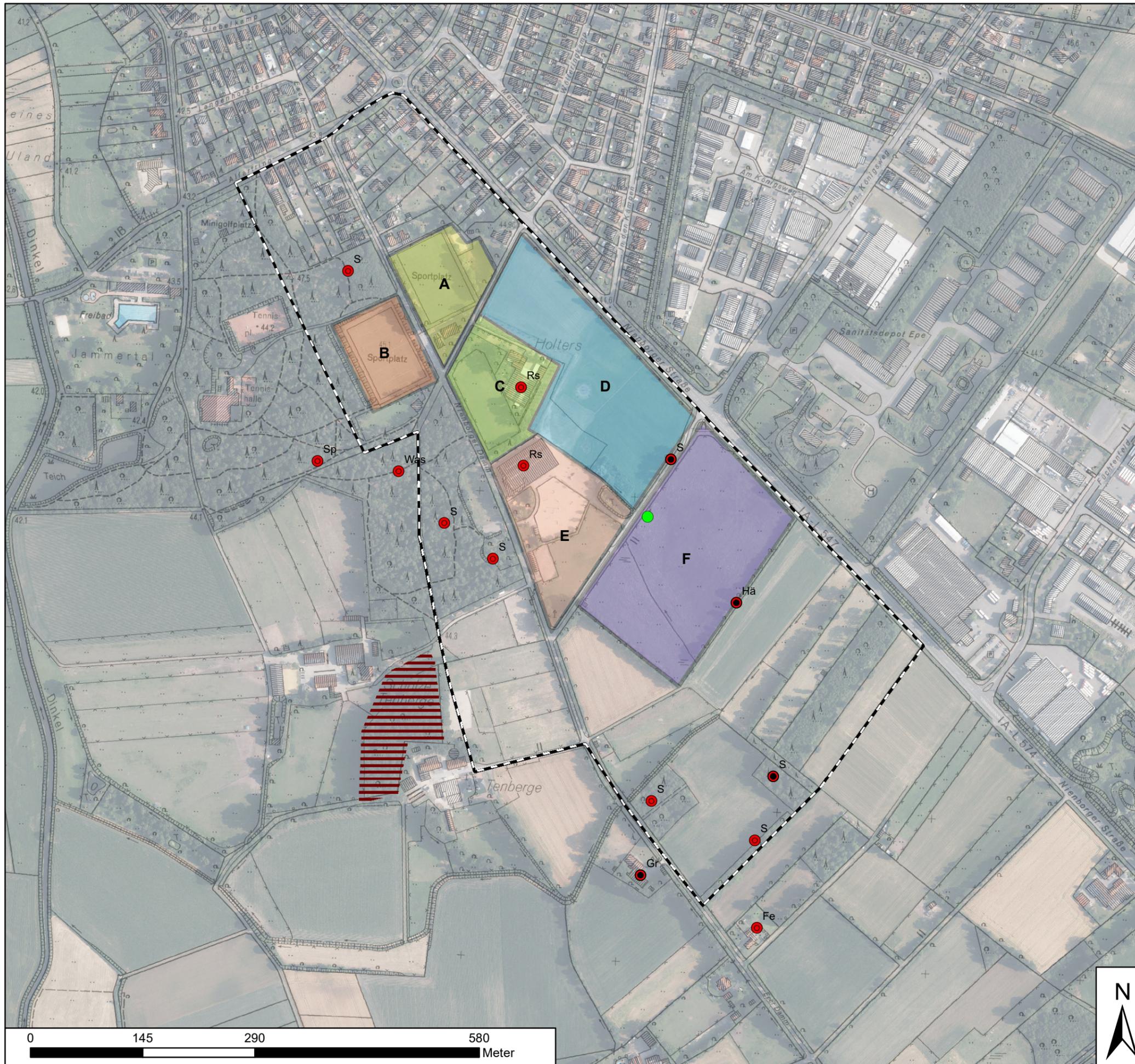


13.1.7 Kammmolch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: 3	MTBQ 38081 (Heek)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: G • kontinentale Region: U - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht) x		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> In Entwicklungsbereich D befindet sich eine Blänke, die sich potenziell als Laichgewässer von Kammmolchen eignet. Der aktuelle Planungsstand sieht den Erhalt der Blänke vor. Sollte die Blänke überplant werden, ist vorgezogen an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat für Kammmolche anzulegen. Zur Vermeidung der Tötung von Kammmolchen haben sämtliche Arbeiten an den Gewässern entweder in der Zeit vom 01.08. bis 15.11. durchzuführen sind, oder zu einem Zeitpunkt an dem die Gewässer kein Wasser führen. 				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung „Amphibien“ Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> ggf. Anlage eine Ersatzhabitats für Kammmolche (CEF) 				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			ja	nein
5.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
6.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
7.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
8.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
5. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



Stadt Gronau
FD 461 Stadtplanung
Grünstiege 64
48599 Gronau

Bebauungsplan Nr. 242
"Eper Bülden"

**Ergebnisse der Brutvogel-
 und Amphibienkartierung 2019**

Planzeichen

Räumliche Abgrenzung

Untersuchungsgebiet (UG) zum
 Bauungsplan Nr. 242 "Eper Bülden"

Entwicklungsbereiche und Planung

- A - Umnutzung zu Wohngebiet
- B - Umnutzung zu Wohngebiet
- C - Planungsrechtliche Sicherung Bestand
- D - Planungsrechtliche Sicherung Bestand
 und Neubau einer Reithalle
- E - Planungsrechtliche Sicherung Bestand
- F - Sportanlage

Artvorkommen

Vögel

- Reviermittelpunkt / Brutnachweis
- Brutverdacht
- Saatkrähenkolonie

Artkürzel

- Fe = Feldsperling (Brutverdacht außerhalb des UG)
- Gr = Gartenrotschwanz (ein Revier außerhalb des UG)
- Hä = Bluthänfling (ein Revier)
- S = Star (mind. 2 Reviere)
- Sak = Saatkrähe (eine Kolonie mit ca. 60 BP)
- Sp = Sperber (Brutverdacht außerhalb des UG)
- Was = Waldschnepfe (Wald ist Bestandteil eines Reviers)

Amphibien

- Erdkröte (adult, 12.04.2019)

© Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland -
 DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:5.000

Ergebnisse der Brutvogel- und
 Amphibienkartierung 2019

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -24
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: info@oekon.de

Münster, März 2020

